

Arbeit macht insgesamt einen soliden Eindruck, nur an einigen Stellen ist der Vf. an überholte Editionen geraten (z. B. S. 6, 27, 40), und manchmal vermißt man neuere, für seine Fragen einschlägige Literatur. D. J.

Karl E. D e m a n d t, Der Personenstaat der Landgrafschaft Hessen im Mittelalter. Ein „Staatshandbuch“ Hessens vom Ende des 12. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts, 2 Teile (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 42) Marburg 1981, N. G. Elwert (Kommissionsverlag), XXXVIII u. 1303 S., zus. DM 280. – Etwa 50 Jahre nach Gundlachs hessischem Dienerbuch (Franz Gundlach, Die hessischen Zentralbehörden von 1247 bis 1604, 3 [1930]) liegt hier eine erneute Zusammenstellung der Personen vor, die im Dienst der Landgrafen von Hessen nachweisbar sind. D. setzt mit seinen Nachweisen bereits etwa 1170 ein, als sich unter den thüringischen Landgrafen die Anfänge einer hessischen „Zentralverwaltung“ herausbildeten; der zeitliche Endpunkt liegt etwa 1520 mit der Sicherung der Herrschaft Philipps des Großmütigen. Für diesen Zeitraum ist die Zahl der erfaßten Personen gegenüber Gundlach um das Vierfache, auf ca. 3500 gesteigert worden, was u. a. daran liegt, daß D. auch die im Militär-, Jagd- und Forstwesen sowie in den Wirtschaftsbereichen Bergbau, Münze und Zoll tätigen Personen erfaßt. Auf S. XXII–XXV gibt D. ein „systematisches Diener- und Ämterverzeichnis“, das 64 (oft weiter untergliederte) Positionen umfaßt. Wichtige Quellen für das Vorhaben bildeten die Rechnungen, denn oft ist nur mit ihnen einwandfrei nachweisbar, daß eine Person in landgräfllichem Dienst handelte. Die einzelnen, alphabetisch angeordneten Personenartikel zeichnen die Dienstverhältnisse und Dienstleistungen und die politischen Aktivitäten mit genauer Belegangabe nach und berücksichtigen auch die Dienste, die anderen als den hessischen Landgrafen geleistet wurden; inhaltlich führen sie oft über Gundlachs Angaben hinaus. In ihnen ist dann das „Hilfspersonal“ des jeweiligen „Beamten“ ebenfalls erfaßt (Nr. 501 Anm. 14 z. B. der Stab Hans von Dörnbergs d. Ä.). Den Weg zur systematischen Arbeit mit diesem Werk eröffnet das Register, das die ergänzend in die Artikel eingeführten Personen unter ihrem Namen, die eigentlichen Amtsträger aber unter ihren jeweiligen Funktionen und Dienstverhältnissen verzeichnet; Bedienstete nicht Hessischer Herrschaften erscheinen unter deren Namen (z. B. Köln, Mainz). – D. ordnet seine Arbeit den „Kärnerarbeiten“ der Geschichtswissenschaft zu (S. XXII); auf die Bauten, die jetzt möglich geworden sind, darf man gespannt sein. E.-D. H.

---

Manfred v a n R e y, Der deutsche Fernbesitz der Klöster und Stifte der alten Diözese Lüttich vornehmlich an Rhein, Mosel, Ahr und in Rheinhessen, 1: Die merowingisch-frühkarolingischen Abteien Stablo-Malmedy, Nivelles, Andenne, St. Trudo und Aldeneik, Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 186 (1983) S. 19–80, stellt fest: Ein Großteil dieses Fernbesitzes stammte aus königlicher Verleihung und diente zur eigenen Weinversorgung; teilweise betrieben die Klöster und Stifte mit dem Hauptprodukt ihres Fernbesitzes auch selbst Handel. Die Studie ist auf drei Teile berechnet (leider fehlt hier noch das angekündigte Literaturverzeichnis) und scheint insgesamt das Bild der älteren Forschung über rheinischen Fernbesitz geistlicher Institute zu bestätigen. E.-D. H.